

Fusionsvereinbarung Andeer-Clugin-Pignia (Entwurf 13.3.08)

I. Allgemeines

1. Die politischen Gemeinden Andeer, Clugin und Pignia vereinigen sich im Sinne von Art. 87 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.
2. Die neue Gemeinde trägt den Namen Andeer.
3. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates erfolgt die Vereinigung per 1. Januar 2009.

II. Rechtswirkungen des Zusammenschlusses

1. Die neue Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein.
2. Die neue Gemeinde übernimmt die Vermögen und die Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden einschliesslich der gesprochenen Kredite.
3. Die bisherigen Gemeinden dürfen bis zur Inkraftsetzung der Fusion keine neuen Verpflichtungen eingehen bzw. Ausgaben bewilligen, welche nicht zwingend sind.
4. Sämtliche den Perimeter der neuen Gemeinde umfassenden Verbände werden per 1. Januar 2009 aufgelöst. Die übrigen werden weitergeführt.
5. Die neue Gemeinde wird als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Clugin automatisch Mitglied der Bergschaft Schams. Das Verhältnis zur Bergschaft soll grundsätzlich nicht verändert werden. Einzige Ausnahme bildet die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes von Clugin, welche die neue Gemeinde übernimmt. Der Finanzierungsschlüssel erfolgt auf der Basis der Einwohnerzahl des Ortsteils Clugin. Die Statuten der Bergschaft müssen angepasst werden. Die Zustimmung der Bergschaft Schams bleibt vorbehalten.
6. Die Gemeindeverwaltung wird in Andeer eingerichtet.
7. Im ersten gewählten Gemeindevorstand sind alle altrechtlichen Gemeinden vertreten. Anschliessend gilt ein freiwilliger Proporz.

III. Verfahren

1. Die Abstimmung über die vorliegende Vereinbarung erfolgt anlässlich von gleichzeitig stattfindenden Gemeindeversammlungen in den drei Gemeinden.
2. Die vorliegende Vereinbarung tritt bei Zustimmung von mindestens zwei Gemeinden in Kraft, wobei die Gemeinde Andeer dabei sein muss. Sollten nur zwei Gemeinden zustimmen, gilt die Vereinbarung sinngemäss.
3. Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde stimmen vor Inkrafttreten der Fusion über die neue Verfassung ab und wählen die darin vorgesehenen Organe.

IV. Übergangsregelungen

1. Die Gemeindevorstände der bisherigen Gemeinden bilden für allfällige Fusionsvorbereitungsarbeiten bis zum Fusionszeitpunkt einen Übergangsvorstand. Er konstituiert sich selber.
2. Die fusionierte Gemeinde vereinheitlicht ihre Gesetzgebung so rasch als möglich. Bis zur jeweiligen Inkraftsetzung wendet der Gemeindevorstand übergangsrechtlich für das Gebiet der alten Gemeinde deren alten Gesetze an.

V. Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.

Genehmigt an den Gemeindeversammlungen

Gemeinde Andeer

Präsident

Gemeindeschreiber

Gemeinde Clugin

Präsident

Gemeindeschreiberin

Gemeinde Pignia

Präsident

Gemeindeschreiberin